Die Bedeutung mündlicher Abreden neben schriftlichen Verträgen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hans Wiener.

Referendar am Kammergericht.

Breslau 1923.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Unser heutiges Privatrecht steht grundsätzlich auf dem Standpunkt der Formfreiheit der Verträge. Doch enthält es eine Reihe von Ausnahmen dieses Grundsatzes, bei denen Formerfordernisse der verschiedensten Art aufgestellt werden, um im Interesse der Allgemeinheit den Rechtsverkehr zu sichern oder die Parteien vor Übereilung zu schützen.

Neben solchen „schriftlichen Verträgen“ im weitesten Sinne finden sich häufig mündliche Abreden, die die Parteien zeitlich kurz vor, unmittelbar bei oder nach Abschluß des Vertrages getroffen haben. Allerdings spricht zunächst eine aus den allgemeinen Lebenserfahrungen gewonnene tatsächliche Vermutung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Vertragsurkunde, sodaß, wer sich demgegenüber auf entgegenstehende mündliche Abreden beruft, die Beweislast hierfür hat, an die je nach dem vorliegenden Tatbestand und der inhaltlichen Erheblichkeit strenge oder weniger strenge Erfordernisse zu stellen sind.

Die Abreden selbst zerfallen in Haupt- und Nebenabreden. Hauptabreden sind solche über die essentialia eines Vertrages und immer objektiv wesentlich. Nebenabreden betreffen die Begründung von accidentalia und den Ausschluß von naturalia eines Vertrages und sind unselbständige oder selbständige, je nachdem sie nur mit dem Hauptvertrage zusammen Rechtsfolgen auslösen oder auch ohne ihn rechtsbegründend wirken können, indem sie mit ihm nur in tatsächlicher oder wirtschaftlicher Beziehung stehen. Beide können nach Parteiwillen wesentlich oder unwesentlich sein.

Hauptabreden vor und bei Abschluß eines formbedürftigen Hauptvertrages sind als dessen essentialia nach § 125 Satz 1 B.G.B. nichtig. Für den Hauptvertrag ergiebt sich dann ebenfalls Nichtigkeit aus § 139 wie Unwirksamkeit aus § 155 B.G.B. Bei nach Parteiabrede formbedürftigen Verträgen gilt, wenn die Form vor Abschluß vereinbart war, das gleiche, da für den konstitutiven Charakter der Form die Vermutung der §§ 125 Satz 2, 154 Satz 2 B.G.B. spricht. Sollte mit der Formvereinbarung dagegen nur ein Beweismittel geschaffen werden, dann ist der Vertrag schon mit seinem formlosen Abschluß zustande gekommen und die nicht beurkundete Hauptabrede gültig geblieben. Ist die Form nach Abschluß vereinbart worden, so erhält man das gleiche Ergebnis, nur mit dem Unterschiede, daß die Vermutung der §§ 125 S. 2, 154 S. 2 B.G.B. hier nicht Platz greift, sondern es Auslegungsfrage ist, welchen Charakter die Form haben soll.

Unselbständige Nebenabreden vor und bei Abschluß eines formbedürftigen Vertrages sind nach § 125 S. 2 B.G.B. ebenfalls nichtig,

dies folgert die herrschende Meinung mit Recht aus dem Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung, die dahin zu verstehen ist, daß der Vertrag in seiner Gesamtheit, auch soweit der Ausschluß von naturalia und die Begründung von accidentalia in Betracht kommt, nichtig sein soll. Dabei ist es unerheblich, ob die Nebenabreden subjektiv wesentlich oder unwesentlich sind. Inwieweit hiervon der Hauptvertrag berührt wird, ist wieder aus den §§ 139, 155 B.G.B. zu beurteilen. Im einzelnen ergeben sich aber Besonderheiten, insbesondere bei den schriftlichen Verträgen der §§ 766, 518 B.G.B., bei denen die Formvorschrift nur für das Bürgschafts- bezw. Schenkungsversprechen bestimmt ist. Hier bedürfen nur solche Nebenabreden der Form, die das Versprechen erschweren, soweit sie es einschränken, sind sie formlos gültig. Da ferner bei diesen Vorschriften wie bei § 313 S. 2 B.G.B. die Nichtigkeit eines formlosen Vertrages durch Erfüllung geheilt wird, muß unbedenklich auch die Heilung der mit ihm verbundenen mündlichen Nebenabreden angenommen werden, zumal § 313 S. 2 die Heilung des Vertrages „seinem ganzen Inhalte" nach erfolgen läßt und bei den §§ 766, 518 B.G.B. überhaupt für die Heilung nur die Verpflichtung erschwerende Abreden in Betracht kommen.

Ganz besondere Beachtung verdient die Bedeutung mündlicher Nebenabreden bei einem nach § 566 B.G.B. der Schriftform bedürftigen Mietvertrage. Da hier nicht einmal der Hauptvertrag nichtig ist, können es erst recht nicht die formlosen Nebenabreden sein. Bei der Tragweite des Vorhandenseins von gültigen Nebenabreden für den unvollständig beurkundeten Mietvertrag aber ist darauf abzustellen, ob die Parteien den Vertrag auch für kürzere als die vereinbarte Zeit geschlossen haben würden oder nicht. Im ersteren Falle gilt bei formlos getroffenen wesentlichen Abreden entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der §§ 139, 155 B.G.B. nach § 566 S. 2 B.G.B. der Hauptvertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen, während formlose unwesentliche Nebenabreden gültig bleiben und auch den Hauptvertrag unberührt lassen. Im letzteren Falle muß entgegen der in Literatur und Rechtsprechung häufig vertretenen Meinung, die § 139 B.G.B. anwenden will, daran festgehalten werden, daß die Bestimmung des § 566 S. 2 B.G.B. als ius cogens nicht die Unwirksamkeit formloser Verträge, sondern ihre Gültigkeit auf unbestimmte Zeit festsetzt.

Unselbständige Nebenabreden vor und bei nach Parteivereinbarung schriftlichen Verträgen mit konstitutivem Formcharakter sind „im Zweifel" nichtig, da die Parteien im allgemeinen wohl auch für alle Nebenabreden die Form vereinbaren wollten. Sollten aber im einzelnen Fall die formlosen Nebenabreden trotz Nichtaufnahme in die Urkunde weiter gelten, so sind sie gültig. Ebenso sind sie gültig, wenn lediglich mit der Form ein Beweismittel geschaffen werden sollte. Dasselbe hat hinsichtlich formloser Nebenabreden bei nach Abschluß vereinbarter Form zu gelten, nur daß hier wieder der Charakter der Form Auslegungsfrage ist. Mündliche Haupt- und Nebenabreden neben tatsächlich schriftlichen Verträgen sind stets gültig, da ein nur tatsächlich schriftlicher Vertrag einem mündlichen gleichsteht.

Geschäfte, die sich als selbständige Nebenabreden zu einem Vertrage darstellen, folgen eigenen Gültigkeitsregeln und sind von der Form des Hauptvertrages unabhängig.

Die Frage der Bedeutung mündlicher Nebenabreden gegenüber dem Einwand des anders beurkundeten als vereinbarten Vertrages ist davon abhängig, ob die Abweichung des Inhalts der Urkunde beabsichtigt oder unbeabsichtigt ist. Ist sie beabsichtigt, z. B. in den Fällen der §§ 116, 117, 118 B.G.B., ist der schriftliche Vertrag bei einer Haupt- oder wesentlichen Nebenabrede gänzlich, bei einer unwesentlichen Nebenabrede nur teilweise nichtig. Bei unbeabsichtigter Abweichung des Inhaltes der Urkunde, z. B. bei § 119 B.G.B., ist die Partei anfechtungsberechtigt.

Mündliche Abreden, die wegen Formmangels nichtig sind, können gleichwohl zur Auslegung des in Frage stehenden schriftlichen Vertrages herangezogen werden.

Schriftliche Verträge aller Art, ebenso wie einzelne aus ihnen entspringende Schuldverhältnisse können durch einfache mündliche Abreden aufgehoben werden, da die Form sich immer nur auf die Begründung von Verträgen bezieht.

Formlose Abänderungsverträge von nach Gesetz formbedürftigen Verträgen sind, wenn die Form im allgemeinen Interesse geschaffen ist, ungültig. Ist die Form im Interesse der Parteien geschaffen, so ist nach dem wirtschaftlichen Umfang und dem Willen der Parteien zu unterscheiden zwischen Verträgen, die im Sinne von § 305 B.G.B. das Schuldverhältnis unbeschadet seiner Indentität ändern, und solchen, die es aufheben und durch ein neues ersetzen. Erstere sind nur formbedürftig, wenn ihr Inhalt Verpflichtungen betrifft, für die der Wortlaut oder der Zweck des Gesetzes eine Form vorschreibt. Letztere sind nach § 139 B.G.B. in ihrem ganzen Umfange nichtig, wenn für das neuzubegründende Vertragsverhältnis ebenfalls vom Gesetz eine Form vorgeschrieben ist, da ein einheitlicher Wille zur Aufhebung und Neubegründung des Vertrages anzunehmen ist. Handelt es sich aber um zwei verschiedene, nur äußerlich verbundene Verträge, ist die Aufhebung des alten rechtswirksam erfolgt, während der neue nach § 125, S. 1 nichtig ist. Bei nach Parteiabrede formbedürftigen Verträgen mit konstitutivem Formcharakter sind Abänderungen „im Zweifel", bei nur zu Beweiszwecken vereinbarten und tatsächlich schriftlichen Verträgen stets gültig.

Ist bei nach Gesetz formbedürftigen Verträgen eine mündliche Abrede durch arglistiges Handeln einer Partei nicht in die Urkunde aufgenommen, so kann der Gegenkontrahent, wenn er den Formmangel gekannt hat, hieraus keinerlei Rechte herleiten, da er dann im vollen Bewußtsein auf die Rechtsgarantien des Gesetzes verzichtet hat. Kannte er jedoch den Formmangel nicht, ist ihm ein Schadensersatzanspruch aus §§ 826, 249 B.G.B. zu gewähren, der grundsätzlich auf das negative Interesse geht. Das schließt nicht aus, daß in besonders gelagerten Fällen aus der Anwendung des § 252 B.G.B. ein Anspruch auf das sog. Erfüllungsinteresse erwächst.